

4334/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.11.2002

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4401/J vom 20. September 2002 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Personalabbau durch die Blau-Schwarze Bundesregierung / Verwaltungsreform II, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass bei einzelnen Punkten eine über die Zentraleitung hinausgehende Darstellung bzw. eine über die erfolgte Aufschlüsselung hinausgehende Aufgliederung mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen wäre (zum Teil auch durch die Änderungen bei der Geschäftseinteilung hervorgerufen) und daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich war, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 1.:

Vorerst ist festzuhalten, dass auf Grund der Änderungen durch die Bundesministeriengesetz (BMG)-Novelle 2000, BGB1. I Nr. 16/2000, die

folgenden Angaben für das Jahr 2000 den Zeitraum vom 1. April 2000 bis 31. Dezember 2000 betreffen.

In der Zentraleitung erfolgte im Jahr 2000 eine Einsparung von insgesamt 15 Planstellen und im Kalenderjahr 2001 von 18 Planstellen. Für das Kalenderjahr 2002 ist eine Reduzierung um insgesamt 62 Planstellen (hievon 53 im Zuge der Ausgliederung der Finanzmarktaufsicht - FMA) vorgesehen.

Im nachgeordneten Bereich wurden die Planstellen in den angeführten Jahren um folgende Anzahl reduziert:

2000

Planstellenbereich	Anzahl
Finanzlandesdirektionen	397
Bundespensionsamt	5
Finanzprokuratur	3
Hauptpunzierungs- und Probieramt	2
Gesamt	407

2001

Planstellenbereich	Anzahl
Finanzlandesdirektionen	299
Bundespensionsamt	5
Finanzprokuratur	2
Hauptpunzierungs- und Probieramt	4
Gesamt	310

2002

Planstellenbereich	Anzahl
Finanzlandesdirektionen	411
Bundespensionsamt	6
Finanzprokuratur	2
Hauptpunzierungs- und Probieramt*)	49
Gesamt	468

*) Die Auflösung des Hauptpunzierungs- und Probieramtes erfolgte gemäß BGB1. I Nr. 24/2001 zwar mit 1. April 2001, im Stellenplan hat sich die Auswirkung jedoch erst mit 1. Jänner 2002 niedergeschlagen.

Zu 2.:

Zur Klarstellung möchte ich darauf hinweisen, dass sich die folgende Darstellung - analog der Fragestellung - nur auf Beamte bezieht und die Angaben für das Jahr 2000 (wie bei Punkt 1) den Zeitraum ab dem 1. April 2000 betreffen. Im Jahr 2002 erstreckt sich der Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis 31. Oktober 2002.

Für die nachstehend angeführte Anzahl an Beamten ist durch Erklärung nach § 15 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die Versetzung in den Ruhestand bewirkt worden bzw. nach § 13 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ein Übertritt in den Ruhestand erfolgt:

In der Zentraleitung:

2000	18 Beamte
2001	10 Beamte
2002	21 Beamte

Im nachgeordneten Bereich:**2000**

Planstellenbereich	Anzahl
Finanzlandesdirektionen	271
Bundespensionsamt	1
Finanzprokurator	4
Gesamt	276

2001

Planstellenbereich	Anzahl
Finanzlandesdirektionen 203	
Bundespensionsamt	3
Finanzprokurator 0	
Gesamt	

206**2002**

Planstellenbereich	Anzahl
Finanzlandesdirektionen 225	
Bundespensionsamt 1	
Finanzprokurator 1	
Gesamt	

227Zu 3.:

Nach § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG) ist der Beamte auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 55. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein Angebot nicht durch den Dienstgeber zu stellen und wird daher nicht gestellt.

Zu 4.:

In der Zentraleitung haben bis 30. September 2002 drei Beamte (keine Funktionsträger) den vorzeitigen Ruhestand nach § 22g des BB-SozPG angetreten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist mit einer derartigen Maßnahme keine Auflassung des Arbeitsplatzes verbunden.

Zu 5.:

Die Pensionshöhe errechnet sich nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes (PG) 1965 und ist abhängig von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, wobei die entsprechenden Abschläge gemäß § 4 Absatz 6 PG 1965 zu berücksichtigen sind.

Zu 6. und 7.:

Zur Fragestellung nach der Vorruhestandesregelung nach dem BB-SozPG ist zunächst festzuhalten, dass sich die betroffenen Beamten dienstrechtlich in einem Karenzurlaub befinden. Es erfolgen daher keine Pensionszahlungen, sondern es wird - gemäß den Bestimmungen des BB-SozPG - ein Vorruhestandsgeld jeweils in der Höhe von 80 % bzw. 75 % der besoldungsrechtlichen Stellung bei Antritt des Karenzurlaubes zuerkannt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass mit der Fragestellung die Kosten des vorzeitigen Ruhestandes gemeint sind. Diese Kosten werden jedoch nicht gesondert erfasst und können daher weder für den Bereich des Bundesdienstes noch für den ausgegliederten Bereich ausgewiesen werden.

Um aber einen gewissen Überblick zu verschaffen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Jahr 2002 sind bis 30. September 2002 insgesamt 2.641 Beamte der Hoheitsverwaltung ohne ÖBB, Post (Post AG, Telekom und Postbus AG) und Landeslehrer in den Ruhestand getreten. Davon waren 797 Beamte unter 60 Jahren und 1.844 über 60 Jahre. Von den 797 Beamten, deren Pensions-

antrittsalter unter 60 Jahren lag, wurden 501 Beamte mit durchschnittlich 33 Abschlagsmonaten in den Ruhestand versetzt.

Zu 8.:

Da nach § 24 Absatz 4 des BB-SozPG die betroffenen Bediensteten zu den ihnen angebotenen Vorruheständen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 ihre Zustimmungen wirksam erteilen müssen, ist es im Jahr 2003 nicht mehr möglich, Angebote auf Vorruhestände zu stellen.

Zu 9.:

Bis zum Stichtag 30. September 2002 wurde in der Zentraleitung insgesamt 28 Bediensteten ein Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung (Vorruhestand) nach dem BB-SozPG angeboten und von diesen Bediensteten auch angenommen. Auf Grund der Gegebenheit, dass die Einziehung der Planstelle erst mit dem tatsächlichen Pensionsantritt erfolgt, ist bisher noch keine Planstelleneinsparung wirksam geworden.

Zu 10.:

Von den unter Punkt 9 angeführten Bediensteten befinden sich zum Stichtag 30. September 2002 insgesamt 20 Bedienstete aus den Bereichen der Sektionen I, II und III im Karenzurlaub vor der Ruhestandsversetzung, wobei vier Funktionsträger (2 Gruppen- und 2 Abteilungsleiter) davon betroffen sind.

Zu 11.:

Da sich die betroffenen Bediensteten dienstrechtlich in einem Karenzurlaub befinden, erfolgen keine Pensionszahlungen, sondern es wird gemäß den Bestimmungen des BB-SozPG ein Vorruhestandsgeld in Höhe von jeweils 80 % der besoldungsrechtlichen Stellung bei Antritt des Karenzurlaubes (ohne Nebengebühren) zuerkannt.

Zu 12.:

Entsprechend den Ausführungen zu Punkt 11 ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes vor der Ruhestandsversetzung nach dem BB-SozPG keine zusätzlichen Kosten verursacht, sondern zu budgetären Einsparungen sowohl im Bereich der Personalausgaben als auch im Bereich der Sachausgaben führt.

Zu 13.:

Derartige Austritte liegen in der Zentralstelle zum Stichtag 30. September 2002 nicht vor.

Zu 14.:

Zum Stichtag 30. September 2002 befinden sich 3 Vertragsbedienstete in einem Karenzurlaub nach § 29b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit § 22e des BB-SozPG.

Zu 15.:

Da derartige Austritte weder zum Stichtag 30. September 2002 (wie bereits bei Punkt 13 angeführt) noch (aus heutiger Sicht) für 2003 vorliegen, können diesbezüglich auch keine Beträge genannt werden.

Zu 16.:

Eine Antragstellung auf Vorruhestand durch den Bediensteten ist nach den Bestimmungen des § 22a BB-SozPG nicht möglich.

Zu 17.:

In der Zentralleitung werden auf Grund der derzeit vorliegenden Angebotsannahmen im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2002 und im Kalenderjahr 2003 jeweils 4 Bedienstete den Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung antreten.

Zu 18. bis 21.:

Derartige Konsulentenverträge wurden nicht abgeschlossen.

Zu 22.:

In der Zentraleitung erfolgten folgende Neueinstellungen (Neuaufnahmen):

2000 5 Neuaufnahmen (davon: zwei ältere Arbeitslose und ein Behinderter)

2001 4 Neuaufnahmen (davon: ein Behinderter)

2002 (bis 30. September) 8 Neuaufnahmen

Im nachgeordneten Bereich erfolgte lediglich im Jahr 2002 eine Neuaufnahme (Finanzprokurator),

Zu 23.:

In der Zentraleitung wurden für den Zeitraum 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2002 die entsprechenden Veranlassungen für sechs Neuaufnahmen in die Wege geleitet. Im Kalenderjahr 2003 sind zwei Neuaufnahmen vorgesehen. Diese Neuaufnahmen sind auf die Sektionen des Bundesministeriums für Finanzen verteilt.

Für den nachgeordneten Bereich sind derzeit keine Neuaufnahmen geplant.

Zu 24.:

Im Stellenplan 2002 sind insgesamt 32 Lehrlingsplanstellen vorgesehen. Davon sind 7 in der Zentraleitung und der Rest im nachgeordneten Bereich systemisiert. Für das Kalenderjahr 2003 kann diesbezüglich noch keine Aussage getroffen werden, da die Stellenplanverhandlungen für 2003 derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

Um im Rahmen der dreijährigen Lehrausbildung als Verwaltungsassistent den Erwerb einer breit gefächerten Qualifikation (Schlüssel- bzw.

Querschnittsqualifikation) sicherzustellen, ist keine dauerhafte Ansiedelung der Lehrlingsausbildungsplätze in einer Organisationseinheit gegeben.

Zu 25.:

Im Jahr 2002 wurde in der Zentraleitung eine Lehrlings-Planstelle (Verwaltungsassistent) gestrichen. Im Nachgeordneten Bereich waren es in diesem Jahr acht Lehrlingsausbildungsplätze. Da die Stellenplanverhandlungen für 2003 zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, kann für das Kalenderjahr 2003 noch keine Aussage getroffen werden.

Zu 26.:

Von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen sind bis Ende 2002 und für 2003 folgende Privatisierungen geplant:

Österreichischer Bundesverlag GmbH
Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft mbH
Flughafen Graz Betriebsgesellschaft mbH

Bei fünf Wohnbaugesellschaften wird Anfang 2003 - nach Vorliegen der Verwertungsstudie der beauftragten Investmentbank Lehman Brothers - eine Entscheidung darüber fallen, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Art und Weise die Geschäftsanteile bzw. das Anlagevermögen dieser Wohnbaugesellschaften veräußert wird.

Zu 27. bis 34.:

Im Hinblick darauf, dass die Budget- und Stellenplanverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, können diese Fragen derzeit nicht beantwortet werden, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 35. und 36.:

Da diese Fragen allgemeine Dienstrechtsangelegenheiten betreffen, fällt die Vollziehung der damit angesprochenen Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport. Ich verweise daher auf die Beantwortung der gleich lautend an die Frau Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 4406/J.